Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 76 (1998)

Heft: 11

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Ohne Lohn

Seit 13 Jahren führe ich meiner Mutter (92) den Haushalt. Ich habe eine eigene Wohnung, komme jedoch jeden Morgen ins Haus meiner Mutter, wo ich alles erledige. Nach dem Abendessen gehe ich wieder zu mir nach Hause. Meine Verpflegung bezahle ich selber, einen Lohn habe ich nie erhalten. Kann ich später bei der Erbschaft geltend machen, dass ich meine Mutter ohne Entgelt betreut habe?

Sie können es versuchen – was glauben Sie, wie Ihre Miterben darauf reagieren werden? Vermutlich kaum mit Freude, ist ihnen anschei-

nend bis heute auch nie in den Sinn gekommen, sich für ein Entgelt für Sie einzusetzen, oder täusche ich mich da? Solche Nachforderungen können zu grössten Familienkrächen führen, ja zu jahrelangen gerichtlichen (teuren) Auseinandersetzungen. Ob Sie Recht bekommen, ist nicht sicher: Ihre Hilfe kann als Erfüllung einer moralischen Verpflichtung ohne Lohnanpruch gelten. Deshalb einmal mehr mein Rat, sich mit den zu betreuenden Personen zu ihren Lebzeiten über eine regelmässige Entschädigung zu einigen, und zwar bevor die «Arbeitsstelle» angetreten wird.

Zumindest sollte Ihnen Ihre Mutter jetzt testamentarisch einen gewissen Betrag verschreiben. Ob Sie mit ihr darüber reden können? Nachdem Sie sogar Ihre Verpflegung selber bezahlen (warum nur?), sehe ich allerdings eher schwarz für Sie. Ich hoffe sehr, ich habe Unrecht.

Ergänzung von Dr. Rudolf Tuor, Ratgeber AHV:

Die Pflege von Angehörigen ist im Zusammenhang mit der familienrechtlichen Unterstützungspflicht zu sehen. Dabei besteht sicherlich ein Anspruch auf Spesenentschädigung. Insbesondere dann, wenn sich nicht alle Kinder gleichmässig in die Betreuung teilen, erscheint auch eine angemessene Entlöhnung angezeigt. In diesem Fall müssten aber auch die entsprechenden Beiträge an die Sozialversicherung bezahlt werden.

Spesenentschädigung und allfällige Entlöhnung können grundsätzlich auch im Erbfall geltend gemacht werden, dürften jedoch schwer zu belegen sein und könnten zu unliebsamen Diskussionen führen, was sich durch frühzeitige Vereinbarung vermeiden lässt.

Ich gehe davon aus, dass die betagte Mutter weder Ergänzungsleistungen AHV/IV noch eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und nicht mit der Tochter im gleichen oder einem unmittelbar angrenzenden Haus wohnt. Damit stellt sich weder die Frage der Anrechnung im Rahmen der EL noch die Frage einer allfälligen Betreuungsgutschrift. Umso mehr erscheint eine

klare Regelung der Spesen und einer allfälligen Entlöhnung angezeigt.

Zwischeneinschätzung

Sie schreiben, wegen Steuersachen solle man bei der Gemeinde nachfragen, nur – ich habe keine Auskunft erhalten. Soll ich, wenn mein Mann pensioniert wird, eine Zwischeneinschätzung machen lassen? Wird der Kapitalbetrag von der Firma – er hat gar nichts mit der Pension zu tun – separat versteuert? Wäre es von Vorteil, das Geld noch dieses Jahr statt nächstes zu beziehen, und zwar direkt und nicht aufs Konto?

Mit persönlichen Steuerfragen meldet man sich am besten bei denen, die die Steuerrechnungen verschicken. Auch Ihr Steueramt hat mir sehr freundlich und zuvorkommend Auskunft gegeben. (Selbstverständlich blieb Ihr Name unerwähnt, ich habe allgemeine Fragen gestellt!) Steuererklärungen werden allerdings keine ausgefüllt, Sie können jedoch mit dem Doppel vorbeigehen und es korrigieren lassen. Ihre Steueranleitung gibt ebenfalls Antworten auf Fragen, ebenso Ihre Bank. Haben Sie ein grosses





Vermögen und/oder ein hohes Einkommen, lohnt sich ein Steuerberater.

In der Schweiz haben wir dank unserm Kantonssystem 26 verschiedene Steuergesetze; eine schweizerische Zeitschrift kann da keine individuelle Steuerberatung bieten, nur allgemeine Hinweise geben: Da sich Ihr Einkommen vermindert, sollten Sie sich das Formular für die Zwischentaxation zuschicken lassen. Ihr Kanton hat vorläufig noch die Vergangenheitsbesteuerung, und Sie möchten sicher nicht den vollen Lohn weiter versteuern. Kapitalauszahlungen werden zu einem speziellen Satz versteuert. Ob dieses oder nächstes Jahr für Sie günstiger ist, kommt auf Ihre persönliche finanzielle Situation an. Versteuern müssen Sie das Geld auch dann. wenn Sie es bar beziehen, es taucht auf alle Fälle in der Buchhaltung der Firma auf, eine Auszahlung ist also jederzeit nachweisbar.

Weitere Fragen? Ihr Steueramt hat die Antworten.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

Fonds oder Obligationen?

Ich möchte Fr. 100000.- als Anleihen und Obligationen anlegen. Würden Sie wieder zu 60% Fonds und 40% Obligationen raten? Ein Bekannter hat mir zu Fremdwährungs-Obligationen oder -Fonds geraten. Würden Sie dies wegen des Euros immer noch nicht empfehlen?

Ich würde das Verhältnis zur Zeit auf 70% Fonds und 30% Obligationen ändern. Bei den Obligationen sollten Sie sich auf ein kurzfristiges Engagement konzentrieren (höchstens 2 Jahre). Dabei können Sie auch längerfristige Obligationen kaufen, die in den nächsten 2 Jahren fällig werden.

Bei den Fonds würde ich die günstigeren ZKB-Fonds wählen. Zur Sicherheit würde ich aber auch bei anderen Banken Offerten einholen.

Was die Fremdwährungs-Obligationen betrifft, besteht nach wie vor das Währungsrisiko, das ins Gewicht fallen könnte. Zwar ist zur Zeit der Schweizer Franken gegenüber den Fremdwährungen im Steigen begriffen, doch ist er immer noch nicht so gut wie vor einigen Monaten. Falls sich der Trend fortsetzt und der DM-Kurs unter SFr. -.82 fällt, könnten Sie einen Teil der Obligationen in DM oder Holländischen Gulden riskieren, sofern Sie nicht auf das Geld angewiesen sind. Sollte bei Fälligkeit der Kurs des Schweizer Frankens ungünstig sein, besteht für Sie immer noch die Möglichkeit, die zurückbezahlten Obligationen durch solche in der gleichen Währung zu erset-

Meine Empfehlung: Fremdwährungsobligationen sollten Sie nur dann wählen, wenn Sie in absehbarer Zeit nicht auf das Geld angewiesen sind.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Hausverkauf mit Nutzniessung

Ich (69) besitze ein Dreifamilienhaus und möchte dieses Haus verkaufen. Nach einer Schätzung ist es Fr. 270000.— wert. Eine junge Familie, die im Haus wohnt, wäre bereit, es zu kaufen. Sie verfügt über Fr. 200000.— Ich bin bereit, die restlichen Fr. 70000.— als Vorschuss mit Abzahlung «freie Wohnung» während 10 Jahren zu Fr. 600.— zu gewähren. Wie kann ich für meine Fr. 70000.— eine Sicherheit erhalten?

Beim Verkauf Ihres Hauses könnten Sie sich von den Käufern im Rahmen des Kaufvertrages die lebenslängliche Nutzniessung an der von Ihnen bewohnten Wohnung einräumen lassen. Die Nutzniessung wird im Grundbuch eingetragen. Aufgrund Ihres Alters von 69 Jahren hätte die Nutzniessung bei einem monatlichen Nutzniessungswert von Fr. 600.–

einen Kapitalwert von rund Fr. 93000.–. Eine solche Lösung wäre für Sie somit wirtschaftlich sicher interessant.

Sie haben auch die Möglichkeit, beim Verkauf des Hauses eine sogenannte Verkäuferhypothek als Sicherstellungshypothek für den restlichen Verkaufspreis von Fr. 70000.- im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Rechtsanspruch auf die Eintragung der Verkäuferhypothek steht Ihnen auch gegen den Willen der Käufer zu, was bei der Begründung der Nutzniessung nicht der Fall ist. Die Eintragung des Verkäuferpfandrechtes im Grundbuch muss innert 3 Monaten seit der Übertragung des Eigentums erfolgen. Wie bei der Variante der Nutzniessung wäre es sicher sinnvoll, die Sicherstellungshypothek im Rahmen des Kaufvertrages zu vereinbaren. Der verurkundende Notar kann Sie beraten.

Bei einem späteren Hausverkauf hätten sowohl die Nutzniessung als auch die Si-

Inkontinenzprodukte diskret per Post Verlangen Sie Gratis-Info bei SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137 4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12 Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte Vorname: Name: Strasse: PLZ/Ort: Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL